

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Nein

26

13. FEB. 1969

Gesetz: ZPO § 130

Leitsätze:

1. Für die Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz genügt ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Lesbarkeit des Schriftbildes ist nicht erforderlich (übereinstimmend mit BGH LM Nr. 8 zu § 170 ZPO).
2. Eine "Paraphe" genügt nicht zur Unterzeichnung eines bestimmenden Schriftsatzes (übereinstimmend mit BGH LM Nr. 5 zu § 130 ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 368/68

Urteil des BAG vom 13. Februar 1969 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 17R 768/68

4 Sa 709/67 Bayern

Verkündet
am 13. Februar 1969

gez. Weinrich
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Siara und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 3. April 1968 - 4 Sa 709/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert mit seiner Klage für Arbeiten auf dem Landgut der Beklagten einen Betrag von 28.666,30 DM nebst Zinsen, nachdem sich infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien seine Erwartung zerschlagen hatte, den Hof zu erben. Die Beklagte hat die Berechtigung dieser Forderung bestritten und vorsorglich mit eigenen Ansprüchen in Höhe von 57.609,47 DM aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat durch Vorbehaltsurteil die Beklagte zur Zahlung von 23.524,23 DM nebst Zinsen verurteilt. Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt Dr. A K in V., der die Beklagte bereits in erster Instanz vertreten hatte, für diese am 16. Mai 1967 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 22. Mai 1967, eingegangen am 24. Mai 1967, begründet. Der Kläger hat in erster Linie beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift entsprächen nicht den gesetzlichen Erfordernissen, da diese Schriftsätze nicht die erforderliche lesbare und unverkürzte Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten enthielten. Die Beklagte hat dies bestritten und vorsorglich gegen die Versäumung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

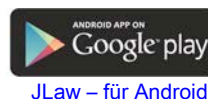
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da die Unterzeichnung der Berufungsschrift durch Rechtsanwalt Dr. K nicht als ordnungsmäßige Unterschrift erachtet werden könne; auch den Antrag der Beklagten, ihr wegen etwaiger Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig zurückgewiesen, weil er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht worden sei.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte Revision mit dem Ziel der Klageabweisung eingelegt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig und begründet. Die Frage, ob die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift ordnungsmäßig unterschrieben sind, ist als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG 7, 290 [294] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGHZ 6, 369 [370]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 18. Aufl., § 559 Anm. IV 2a).

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Berufungsschrift als bestimmender Schriftsatz die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten tragen muß (vgl. u. a. BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 1 ZPO; BAG AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953; RGZ 151, 82). Daß die Züge unter der Berufungsschrift eigenhändig geschrieben sind, ist außer Streit, ebenso auch, daß diese Schrift von Dr. K stammt; die Identität des Unterzeichners mit dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist nicht angezweifelt worden. Etwaige Zweifel wären im übrigen auch dadurch beseitigt, daß sich bei den Gerichtsakten erster und zweiter Instanz mehrere Schreiben von Dr. K befinden - darunter auch die Klagebeantwortung -, die in gleicher Weise unterzeichnet sind; die Unterschrift von Dr. K war daher gerichtsbekannt (vgl. LM Nr. 8 zu § 170 ZPO).

Dagegen kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden, wenn es die Unterzeichnung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründungsschrift durch Rechtsanwalt Dr. K nicht als ordnungsmäßige Unterschrift ansieht, da nicht erkennbar sei, daß dieser mit seinem vollen Namen unterzeichnet habe. Die Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift zu stellen sind und bis zu welchem Grade Verstümmelungen und Unleserlichkeiten von Unterschriften hingenommen werden können, hat die Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wiederholt beschäftigt. Diese Rechtsprechung läßt sich dahin zusammenfassen, daß den Anforderungen an eine eigenhändige Unterschrift dann genügt ist, wenn der



Schriftzug individuell und einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich so als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift seines Namens darstellt (BGH LM Nr. 5 zu § 130 ZPO; Nr. 8 zu § 170 ZPO; BGHSt. 12, 317 ff.). Danach kann auch eine flüchtige Schreibweise bis zu einem gewissen Grade, selbst wenn die Unterschrift durch Undeutlichkeiten oder gar Verstümmelungen unleserlich wird, noch als ausreichende Unterzeichnung angesehen werden. Allerdings muß die Unterschrift bei aller Flüchtigkeit noch erkennen lassen, daß der Unterzeichnende seinen vollen Namen hat niederschreiben wollen (BGH LM Nr. 5 zu § 130 ZPO); dagegen kann eine erkennbar abgekürzte Form des Namens nicht als Unterzeichnung anerkannt werden; eine sog. "Paraphe" ist keine Unterschrift (RGSt. 37, 81 [82]; BGH LM Nr. 5 zu § 130 ZPO). Insgesamt läßt diese Rechtsprechung die Tendenz erkennen, den Weg zu einer materiell richtigen Entscheidung möglichst nicht durch zu hohe Anforderungen an Art und Weise der Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze zu versperren.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe muß die Unterzeichnung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründungsschrift durch Dr. K gerade noch als ausreichend angesehen werden. Das Schriftbild zeigt, daß es sich nicht etwa um eine bloße Paraphe handelt, sondern daß es die volle Unterschrift darstellen soll. Rechtsanwalt Dr. K

hat, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, zu Anfang ein deutliches von dem nächsten Schriftzeichen getrenntes "D" geschrieben, das den Umständen nach nur den Dokortitel bedeuten kann und nicht etwa den Vornamen, der "A" lautet. Es folgt ein weniger klares, aber doch erkennbares großes "K", an das sich eine Wellenlinie anschließt, aus der zwar die einzelnen Buchstaben nicht herausgelesen werden können, die aber zeigt, daß der Schreiber den Namen nicht vorzeitig hat abbrechen wollen wie bei einer Paraphe. Letzteres läßt sich auch nicht etwa aus der Länge der Wellenlinie schließen, soweit darin überhaupt ein brauchbares Kriterium gesehen



werden kann. Immerhin besteht die Linie aus zwei Wellenbergen, zwei weniger ausgeprägten Wellentälern und einer auslaufenden waagerechten Linie. Daraus wird deutlich, daß Dr. K. mehr als eine Paraphe, nämlich seine volle Namensunterschrift, gefertigt hat, die individuelle, ja geradezu eigenwillige Züge aufweist und nicht von jedem Dritten unschwer nachgeahmt werden kann. Daß es sich um eine Unterschrift handeln sollte und auch handelt, ergibt sich zudem daraus, daß Rechtsanwalt Dr. K im vorliegenden Rechtsstreit seine Schriftsätze erster und zweiter Instanz, darunter auch den Antrag auf Abweisung der Klage, stets in gleicher Form gefertigt hat, ohne daß dies irgendwie beanstandet worden wäre. Es wäre in der Tat auch völlig unverständlich, wenn Dr. K - ein über 60 Jahre alter und seit Jahrzehnten tätiger Rechtsanwalt - seine Schriftsätze während des gesamten Rechtsstreits nur mit einer Paraphe unterzeichnet hätte. Erst nachdem der Kläger die Ungültigkeit der Unterschriften geltend gemacht hatte, hat Dr. K seinen Namen deutlicher geschrieben.

2. Der Kläger trägt in der Revisionsinstanz weiter vor, die Berufung sei auch deswegen unzulässig, weil die Beklagte ihre Berufung erst verspätet, nämlich mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1967, begründet habe, die Berufungsbegründungsfrist aber bereits am 30. Mai 1967 abgelaufen sei. Diese Ansicht ist unzutreffend; die Begründung der Berufung ist vielmehr ordnungsmäßig durch den ausführlichen Schriftsatz vom 22. Mai 1967 (Bl. 86 - 92 VA) erfolgt, der am 24. Mai 1967, also innerhalb der Berufungsbegründungsfrist, bei Gericht eingegangen ist. Der Schriftsatz vom 15. Dezember 1967 stellt lediglich eine Ergänzung des bisherigen Vorbringens und eine Erwiderung auf den Schriftsatz des Klägers vom 17. November 1967 dar.

3. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben. Da die Vorinstanz - von ihrem Standpunkt aus zu Recht - die materielle Rechtslage nicht geprüft hat und der Rechtsstreit daher noch nicht zur Entscheidung reif ist,



- 6 -

war er zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Einer Entscheidung, ob der von der Beklagten in der Berufungsinstanz gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen worden ist, bedurfte es daher nicht.

gez. Dr. Boldt Dr. Neumann Siara
 Röglin Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)